

Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V.

Schnütgenstr. 17, 45276 Essen

Tel: (02 01) 22 72 53 ✧ Fax: (02 01) 20 3 49

eMail: stadtverband@kleingaerten-essen.de ✧ Homepage: www.kleingaerten-essen.de

Merkblatt für die Erstellung von Gerätehäusern

Diese Regelung gilt nur für den Stadtverband Essen (Essener Modell)

(Stand 2008)

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Gartenordnung

Der Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V. gestattet, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes, die Errichtung eines Gerätehauses mit der Grundfläche von ca. 1,5 m x 1,5 m = 2,25m² (max. 5 Kubikmeter) unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Der Baustoff des Gerätehauses ist grundsätzlich Holz.
2. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand festzulegen. Es ist dabei das kleingärtnerische Gesamtbild der Anlage zu berücksichtigen. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,5 Meter. Es darf nur ein Streifenfundament errichtet werden. Die farbliche Gestaltung des Gerätehauses ist der Laube anzupassen.
3. Sofern bereits ein Spielhaus (mit Genehmigung) auf der Parzelle vorhanden ist, kann ein Gerätehaus zusätzlich nicht errichtet werden. Es ist lediglich nur ein zusätzlicher Baukörper (Gerätehaus) von bis zu 5 Kubikmetern gestattet.
4. Der zusätzliche Baukörper (Gerätehaus) darf nicht an die Laube angebaut werden.
5. Das Gerätehaus darf nur auf dem Teil der Parzelle errichtet werden, der dem Gartenweg abgewandt ist (hinterer Teil).
Der Baukörper (Gerätehaus) ist zu begrünen.
6. Die Errichtung eines Gerätehauses bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e. V. Die Gestattung erfolgt nur dann, wenn die Nutzfläche der Laube (max. 24 qm) durch den Einbau einer Toilette verringert wurde.

Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V.

Schnütgenstr. 17, 45276 Essen

Tel: (02 01) 22 72 53 ✧ Fax: (02 01) 20 3 49

eMail: stadtverband@kleingaerten-essen.de ✧ Homepage: www.kleingaerten-essen.de

Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:*

- a) Katasterplan mit eingezeichneter Lage
- b) Bauzeichnung
- c) Baubeschreibung (sofern eine Typenbezeichnung vorhanden ist, reicht diese aus)

Darüber hinaus ist ein Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des Vereinsvorstandes auf dem Antrag erforderlich.

*Bei Nachverhandlungen mit der Stadt Essen konnte erreicht werden, dass das Verfahren mit vereinfachtem Antrag durchgeführt werden kann. Der Antrag kann beim Stadtverband abgeholt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

- 7. Bereits vorhandene, ohne Zustimmung des Stadtverbandes aufgestellte Gerätehäuser, sind spätestens bis zum Ende des Gartenjahres 2008 zu entfernen. Es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist die schriftliche Zustimmung des Stadtverbandes, unter der Vorlage der in Pkt. 6. a) bis c) genannten Unterlagen, eingeholt. Sollte der Standort oder das Baumaterial nicht diesen Richtlinien entsprechen, ist das vorhandene Gerätehaus umzubauen oder gegebenenfalls zu beseitigen.
- 8. Das Gerätehaus ist nicht Bestandteil einer etwaigen Kündigungsentschädigung gemäß §11 Abs. 3 (Bundeskleingartengesetz).
- 9. Für die Erteilung der Gestattung fällt eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 13 € an, wovon 10,50 € bar bezahlt, oder per Überweisung auf das Konto Nr. 13126-430 (BLZ 360 100 43) der Postbank Essen an den Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V. überwiesen werden müssen. (2,50 € erhält der Verein für den Verwaltungsaufwand.)